

Satzung des Vereins „Initiative Sandhofen e.V.“

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Initiative Sandhofen e.V.“
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Mannheim-Sandhofen.

§2

Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist es:
 - a) die Image- und Standortwerbung zur Positionierung des Stadtteils Sandhofen als attraktiver Wirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandort,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität,
 - c) Lösungsansätze zu aktuellen sozialen Fragestellungen in Sandhofen,
 - d) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die zum Imagegewinn
 - e) Sandhofens beitragen,
 - f) die Kommunikation aller an diesem Prozess Beteiligten

zu fördern und / oder zu organisieren.

Dadurch sollen allgemeine, ideelle, kulturelle und wirtschaftliche Interessen der Mitglieder gefördert werden.

Darüber hinaus sind auch kulturelle und soziale Projekte, die die Interessen der Vereinsmitglieder fördern, als Veranstaltungen in Eigenregie des Vereins vorgesehen.

§3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlöscht durch Auflösung bzw. bei Beteiligungsgesellschaften durch Geschäftsaufgabe.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen werden.

§4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundsätze der Vereinsarbeit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und spätestens zum 15.02. des Kalenderjahres mindestens die gemäss der Beitragsordnung festgelegten Sätze zu entrichten.

§5 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§6 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und Beisitzern. Der Stellvertreter ist gleichzeitig Schatzmeister. Als Beisitzer können maximal zwei Vertreter des Sandhofer Handels, zwei Vertreter des Handwerks, zwei Vertreter aus sozialen Institutionen, zwei Vertreter der Sandhofer Industrie bzw. Großbetriebe und zwei Vertreter aus der Bürgerschaft gewählt werden.
2. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und führt, unterstützt durch die übrigen Vorstandsmitglieder, die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch einer externen Geschäftsführung bedienen.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein alleine.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse
 - c) Aufstellung des Haushalts- und Aktivitätenplanes
 - d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§7 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Gesamtanzahl der Stimmen diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, sofern das Mitglied damit einverstanden ist, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich auch mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihr obliegt insbesondere die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls des Geschäftsführers
 - c) Genehmigung des Haushalts- und Aktivitätenplanes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) vorliegende Anträge, Verschiedenes
 - f) Wahl der Beisitzer (Amtszeit zwei Jahre).

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 **Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer haben das sachgerechte Finanzgebaren des Vorstandes und des Vereins zu prüfen. Sie berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils am Tage der Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.

§ 9 **Beitragsordnung**

1. In der Beitragsordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsfristen geregelt.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Änderung der Satzung**

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Gesamtanzahl der Stimmen. Die Eintragung in das Vereinsregister ist vom Vorstand anzumelden. Satzungsändernde Anträge einschließlich Begründung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Stimmen müssen dabei anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen unter den Mitgliedern anteilig nach der Beitragshöhe des letzten Rechnungsjahres aufzuteilen.

Sandhofen, den